

gemäß § 40 Abs. 2 der Angleichungsverordnung<sup>40</sup> eine Anfechtung der Entscheidung ausgeschlossen ist, da der Wert des Beschwerdegegenstandes 300,— DM nicht übersteigt, hat dies auch für die Entscheidung über den Schadensersatzanspruch durch das Strafgericht Gültigkeit. Darüber hinaus hat selbstverständlich auch das Strafgericht die Möglichkeit, in Anwendung des § 40 Abs. 3 der Angleichungsverordnung die Beschwerde für zulässig zu erklären, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 300,— DM nicht übersteigt, die zu entscheidende Rechtsfrage aber grundsätzlicher Natur ist oder wenn das Urteil für den Verletzten oder den Angeklagten im Hinblick auf deren Lebensverhältnisse von besonderer Bedeutung ist. Wichtig halten wir in diesem Zusammenhang noch den Hinweis, daß in jedem Falle eine Rechtsmittelbelehrung des Verletzten und des Angeklagten hinsichtlich der Verurteilung zum Schadensersatz erfolgt. Der Verletzte und auch der Angeklagte müssen wissen, ob und in welchem Umfange sie die Entscheidung über den zu leistenden Schadensersatz anfechten können. Soweit das Urteil dem Verletzten zugestellt werden muß, da er der Hauptverhandlung nicht beigewohnt hat (§ 297 Abs. 2 StPO), sollte die Rechtsmittelbelehrung schriftlich erfolgen.

### *III. Die Anwendung der §§ 268 ff. StPO in den sogenannten besonderen Verfahrensarten*

Die Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts nimmt auch zu der Frage Stellung, in welchen besonderen Verfahrensarten erster Instanz über den Schadensersatzanspruch verhandelt und entschieden werden kann.<sup>41</sup> Dabei geht die Richtlinie davon aus, daß für die Einbeziehung des Schadensersatzanspruchs in das Verfahren die Rechtsnatur der besonderen Verfahrensart maßgebend ist. Das heißt, daß ein Verbrechen im materiellen Sinne Gegenstand des Verfahrens sein muß, für dessen Begehung ein oder mehrere Bürger strafrechtlich verantwortlich sind und aus dem der Verletzte seinen Schadensersatzanspruch ableitet. Deshalb bestehen keine Bedenken, die Anwendung der §§ 268 ff. StPO im Verfahren gegen Flüchtige, im beschleunigten Verfahren und im Privatklageverfahren zu bejahen. Auch im Jugendgerichtsverfahren können vom Verletzten Schadensersatzansprüche

40. VO zur Angleichung von Verfahrensvorschriften auf dem Gebiet des Zivilrechts an das Gerichtsverfassungsgesetz (Angleichungsverordnung) vom 4.10.1952 (GBl. S. 988).

41. a. a. O., Abschn. III.